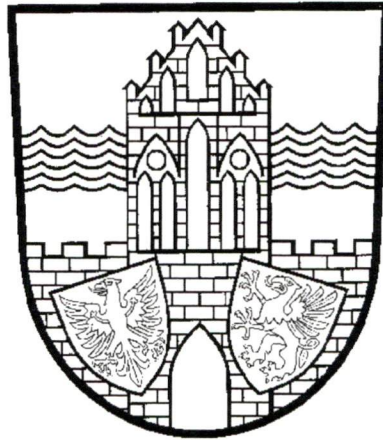


Landkreis Uckermark

Jugendamt



befristete Anlage 2 zur Richtlinie

*zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe
gemäß §§ 39 und 40 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der
Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses
untergebracht sind in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung*

I. Befristete Gewährung eines pauschalierten coronabedingten Sachaufwandes

Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII wird ein pauschalierter coronabedingter Sachaufwand gewährt.

Der Sachaufwand deckt medizinischen Mehrbedarf und Beschulungsmehrbedarf ab. Im Einzelnen umfasst dies anteilige Kosten für Mund – Nasen – Schutz, Desinfektionsmittel, Desinfektionstücher, Flächendesinfektionsmittel, Druckerpapier, Büromaterial, und Druckerpatronen. Antigen-Schnelltest u.ä. werden nicht finanziert.

Der Mehrbedarf an Sachkosten für die Zeit der Corona-Pandemie ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 wird für alle Altersgruppen mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 24,00 € abgedeckt.

Das Corona-Geld wird an Pflegefamilien pauschal ohne Antrag ausgezahlt, Einrichtungen der Jugendhilfe können den Betrag ohne Antragsverfahren pauschal in Rechnung stellen.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass ein Kind/ junger Volljähriger mindestens die Hälfte des Monats in der Jugendhilfe befunden hat.

Die Gewährung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2021.

II. In-Kraft-Treten

Die befristete Anlage 2 zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und tritt am 30.06.2021 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.3.2021


Karina Dörk
Landrätin